

Der zur Bestätigung vorzulegende Lieferplan muß enthalten:

- die Qualitäts- und Sortimentsbezeichnung,
- die Kontingenträgernummer,
- den Besteller,
- die Bestellmenge,
- den Liefertermin.

Bei der Bestätigung der Lieferpläne sind bestehende langfristige Liefer- und Kooperationsbeziehungen zu berücksichtigen. Das Staatliche Kontor wird nur dann eine andere Einweisung vornehmen, wenn volkswirtschaftliche Gesichtspunkte dies erfordern. Hiervon werden die Besteller rechtzeitig unterrichtet.

(6) Die Kontingenträger, die Kontingente für Dessin-druck, echt Pergament sowie Kartonagen für Margarine-, Butter-, Hartfett-, Sprengstoff- und Zündholzverpackung aus Lederpappe erhalten, können durch Globalvereinbarungen mit dem Staatlichen Kontor die Auslieferung und Blockierung der Mengen entsprechend einem Verteilerschlüssel dem Staatlichen Kontor übertragen. Das Staatliche Kontor weist die Empfänger direkt ein.

#### § 10

(1) Für alle kontingentierte Materialien, die nicht, im Direktverkehr bewegt werden, sind Bestellungen jeweils acht Wochen vor Beginn des Lieferquartals dem regional zuständigen Versorgungskontor zu übergeben. Das gleiche gilt, wenn die Mindestmengen erreicht werden, der Bedarfsträger jedoch die Lieferung über das Versorgungskontor wünscht. Bei Nichteinhaltung des Termins besteht kein Anspruch auf Sorten- und termin-gerechte Belieferung.

(2) Der Bedarf von Materialien zur Herstellung von graphischen Erzeugnissen für Reproduktionsanstalten, Druckereien und Buchbindereien (s. Anhang zu Anlage 2) aller Kontingenträger wird vom Staatlichen Kontor geplant. Die Kontingente erhält global das Staatliche Kontor. Die Bedarfsträger beziehen die Materialien zur Herstellung von graphischen Erzeugnissen ohne Vorlage eines Kontingentes von den Versorgungskontoren Papier und Graphischer Bedarf.

#### § 11

Bedarfsträger dürfen kontingentierte Materialien aus eigener Produktion nur entnehmen, wenn das Kontingent hierfür vorliegt. Die Entnahme für den eigenen Bedarf ohne gültige Kontingentabdeckung wird als ein Verstoß gegen die Plandisziplin nach der Wirtschaftsstrafverordnung strafrechtlich verfolgt.

### 5. Abschnitt

#### Nicht kontingentierte Materialien

#### § 12

(1) Die Kontingenträger haben im Interesse einer kontinuierlichen Versorgung ihrer Bedarfsträger mit volkswirtschaftlich wichtigen nicht kontingentierten Materialien (gemäß Anlage 1) dafür zu sorgen, daß zu den gleichen Terminen wie bei kontingentierten Materialien (s. § 9 Absätze 2 und 3) Vereinbarungen über die Bedarfsdeckung ihrer zugeordneten Bedarfsträger mit den Versorgungskontoren getroffen werden.

(2) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, für nicht kontingentierte Materialien bis 30. September des vorhergehenden Planjahres vorbereitende Verträge auf der Grundlage bestätigter oder begründeter Materialverbrauchsnormen mit den in Anlage 1 genannten Organen abzuschließen,

### 6. Abschnitt

#### Sonstige Bestimmungen

#### § 13

(1) Alle Bestellungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Nummer der Planposition,
- genaue Qualitäts- und Sortimentsangabe,
- Bestellmenge,
- gewünschter Liefertermin,
- gewünschter Lieferbetrieb,
- Kontingenträgernummer,
- quartalsweise Aufteilung entsprechend den zugewiesenen Kontingenten,
- Bankverbindung.

(2) Bei Bestellungen für kontingentierte Materialien ist folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Es ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

Die Bestellung hat die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

#### § 14

Das Staatliche Kontor und die Versorgungskontore legen Maßnahmen zur Kontingentkontrolle fest. Die Versorgungskontore sind berechtigt, die Beachtung von Verwendungsgeboten und Einsatzverboten zu kontrollieren.

#### § 15

Das Staatliche Kontor ist verantwortlich für die Abrechnung des Materialverteilungsplanes. Alle meldepflichtigen Betriebe sind verpflichtet, termingerecht und entsprechend den ergangenen Richtlinien für die lieferseitige Abrechnung des Materialverteilungsplanes die Meldeformulare 41 dem Staatlichen Kontor zu übergeben.

#### § 16

(1) In der Anlage 1 dieser Anordnung sind die Warenarten mit Hinweisen auf den Direktverkehr aufgeführt. Außerdem ist aus der Anlage ersichtlich, welche Versorgungskontore das jeweilige Warensortiment führen. Die Besteller haben diese Hinweise zu beachten.

(2) Als Anlage 2 zu dieser Anordnung wird die Bilanznomenklatur veröffentlicht. Aus ihr sind die bilanzpflichtigen Erzeugnisse und die mit der Bilanzierung beauftragten Organe ersichtlich.

### 7. Abschnitt

#### Inkrafttreten

#### § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. November 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957 (GBl. II S. 394) für die Zellstoff-, papier- und pappeverzeugende Industrie und die papier- und pappeverarbeitende Industrie außer Kraft.

Berlin, den 21. August 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: S e l b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden